

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	89 (1944)
Heft:	42
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Oktober 1944, Nummer 15
Autor:	H.C.K. / Ess, Jakob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
20. OKTOBER 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Kirchensynode und Volksschulgesetz — Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich dankt dem zurücktretenden Präs. Paul Zuppinger und dem Vorstandsmitglied Paul Hertli — Zürch. Kant. Lehrerverein: 8. u. 9. Sitzung des Kantonalvorstandes

Kirchensynode und Volksschulgesetz

H. C. K. — An der ausserordentlichen Versammlung vom 3. Mai 1944 hat die Kirchensynode des Kantons Zürich zur Vorlage des Erziehungsrates betr. das Gesetz über das Volksschulwesen, soweit es die besonderen Interessen und Aufgaben der Kirche berührt, Stellung bezogen. Trotzdem die Tagespresse über die Verhandlungen und die Beschlüsse Bericht erstattet hat, erachten wir es als wertvoll, die Beschlüsse der Kirchensynode und Wesentliches aus den Verhandlungen auch im Päd. Beobachter festzuhalten. Um einen direkten Vergleich zu ermöglichen, führen wir jeweilen am geeigneten Ort die Abänderungsanträge an, welche die Schulsynode in ihrer Versammlung vom 20. September 1943 zuhanden der Behörden beschlossen hat.

Den direkten Anstoss zur Behandlung des Geschäftes in der Kirchensynode gab die in der ordentlichen Synode vom 23. Oktober 1943 von K. Zeller, Direktor des Evangelischen Unterseminars Zürich-Unterstrass, begründete Interpellation «Gedenkt der Kirchenrat zu der Vorlage des Erziehungsrates Stellung zu nehmen, und ist er bereit, der Synode von seiner Stellungnahme Kenntnis zu geben?» In seiner Antwort auf diese Interpellation teilte der Kirchenrat mit, dass er über den Schulgesetzesentwurf schon Beratungen geflossen und den Erziehungsbehörden auch schon Wünsche und Anträge vorgebracht habe. — Die Kirchensynode bestellte unter dem Präsidium von Alt-Stadtrat Hefti eine fünfgliedrige Kommission, an deren Beratungen gelegentlich auch Mitglieder des Kirchenrates teilnahmen. Sowohl in der Kommission wie nachher in der Versammlung der Kirchensynode wurde nicht das Gesetz als Ganzes in Diskussion gezogen, sondern, wie schon erwähnt, nur die Bestimmungen, welche die besonderen Interessen und Aufgaben der Kirche berühren. Die Verhandlungen in der Synodalversammlung vom 3. Mai stützten sich auf den Bericht und die Anträge dieser Kommission.

Artikel 1.

Im Zentrum der Beratungen stand begreiflicherweise der § 1, welcher den Zweck der Volksschule umschreibt. In der Vorlage des Erziehungsrates lautet er:

«Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.

Sie bezieht sich in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige und körperliche Ausbildung der Kinder.»

Die Schulsynode beantragt, den Absatz 2 dieses Artikels wie folgt zu fassen: «Sie bezieht sich in Verbin-

dung mit dem Elternhaus die harmonische geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder zu verantwortlichem Dienst in der Volkgemeinschaft.» — Und der Vorschlag der Kirchensynode heisst: «Sie bezieht sich in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung der Kinder in geistiger und körperlicher Beziehung auf christlicher Grundlage.»

In der Ablehnung der Fassungen sowohl des Erziehungsrates wie der Schulsynode war die Kirchensynode einstimmig. Die Begründung der Ablehnung ist auf eine ganze Reihe von Tönen abgestimmt. Da ist der schmerzende Ton, der von den Zusätzen der Schulsynode sagt: «Man merkt die Absicht und wird verstimmt; es sind, vom religiösen Standpunkt aus gesehen, dem Christentum entlehnte Moralforderungen, oder, um mit Professor Brunner zu reden, «man will sich um die christliche Ethik herumdrücken, es bleibt neben dem Nachtwächterstaat nur noch die Anstandtante als Morallehrerin». Da ist aber auch der Ton brüderlichen Verstehens, der erklärt, die Vorlage des Erziehungsrates sei vom ernsten Bewusstsein um die Verantwortung für die Jugend getragen und solch ernste Gesetzesarbeit dürfe nicht mit Verdächtigungen belastet werden, auch dann nicht, wenn man einzelne Bestimmungen anders wünscht. Der gesteht, dass die Zusätze der Schulsynode die Tatsache der Seele anerkennen und damit die Aufgabe ihr gegenüber, dass sie verantwortlichen Dienst erwarten, der ja letztlich nur aus der Bejahung der Haushalterschaft Gott gegenüber begründet und begründet ist.

Der Kirchensynode Bemühen ging dahin, wir drücken uns wohl am besten so aus, eben für diese Bejahung der Haushalterschaft Gott gegenüber die gesetzliche Formulierung zu finden. Man spürt, es ist für die Synode kein leichtes Bemühen gewesen. Begreiflicherweise: Werden doch die Worte auf diesem Lebensgebiete mit gar mannigfaltigem Inhalt gefüllt, und gar verschieden nach Art und Stärke sind die Gefühle, welche ihnen Leben verleihen. — Die Kommission selber kam nicht zu einem einstimmigen Antrag an die Synode. Ein Minderheitsantrag, dem in der Synode 25 Stimmen zustimmten, gegen 158 Stimmen für die oben erwähnte Fassung der Mehrheit, lautete in Absatz 2: «Sie (die Volksschule) bezieht sich in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige und körperliche Ausbildung und die religiös-sittliche Erziehung des Kindes zu einer lebenskräftigen Persönlichkeit und zu einem verantwortungsbewussten Glied der menschlichen Gemeinschaft.» Der Verfechter dieses Minderheitsantrages selber sieht zwar zwischen «christlich» und «religiös-sittlich» keinen Unterschied. Wenn aber, führt er aus, eine kleine Minderheit des Volkes «religiös» in einem anderen und weiteren Sinn (ergänze: als im christlichen) auf-

zufassen die Möglichkeit habe, so sei das nur ein Vorteil. Die Synode dürfe doch nicht vergessen, dass sie selber im ersten Absatz des § 1 die Volksschule als die *gemeinsame* Erziehungsstätte der im Kanton niedergelassenen Kinder bezeichne. Sie sollte darum auf die «durchaus nicht nowendige Verengerung durch „christliche“ Grundlage verzichten». Hauptanliegen des Minderheitsantrages ist aber folgendes: Die Begriffe «christlich» und «religiös-sittlich» werden von den meisten Christen nur auf das Verhalten der Einzelperson bezogen. Gerade das aber ist wichtig, dass sich im Gesetz eine über das Individuum hinausgehende Zielsetzung findet. Wenn für diese Zielsetzung an Stelle der Formulierung «zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft», wie sie die Schulsynode gutgeheissen hat, die «Erziehung zur menschlichen Gemeinschaft» vorgeschlagen wird, so deswegen, weil damit ein Begriff gewählt ist, der mehr umfasst; nämlich: Familie, Gemeinde, Volk, Staat und Völkergemeinschaft.

In der Synodalversammlung selber wurde ausser den Mehr- und Minderheitsanträgen die weitere Anregung gemacht, sowohl den Begriff «christlich» wie den Begriff «religiös» fallen zu lassen. Wenn es auch für die Synode selbstverständlich sei, dass der Name «Christus» das Höchste ist, das, was den grössten und heiligsten Inhalt in sich schliesst, so seien «die Begriffe, von denen wir meinen, dass sie uns allein zur Verfügung stehen, weithin belastet und entleert». Die Worte «Christus» und «christlich» bedeuten kein Programm mehr. «Denn zu selten haben es die Menschen erlebt, dass von diesen Christusbekenntnissen her ein entschlossener Widerstand gegen das wahrhaft „Weltliche“ sich erhob. Wo war z. B. der „christliche“ Widerstand gegen die Entwicklungen, die zur heutigen Weltkatastrophe geführt haben? Haben nicht sogar Faschismus (d. h. Zerstörung des Rechtes und Kriegsverherrlichung) und Antisemitismus in den „christlichen“ Kreisen, sogar hier in unseren Reihen, ihre Verteidiger und Mitläufer gefunden?» Man rede geringschätzig von «säkularisierten» Begriffen, wie sie z. B. Pestalozzi und seine Zeit verwendet haben: Humanität, Menschenwürde, Brüderlichkeit, Freiheit. Aber gerade in unserer Zeit würden diese Begriffe etwas Lebendigeres und Konkreteres sagen als die Begriffe «religiös» und «christlich». Die Formulierung im Schulgesetz sollte das, was mit dem Bekenntnis zu Christus gemeint ist, in sachlich lebendiger Weise zum Ausdruck bringen. Wenn man z. B. sagen würde: «Erziehung zur Ehrfurcht vor Gott und der unantastbaren Würde und dem Recht des Menschen und zu brüderlichem Dienst», dann wäre etwas von dem gesagt, was von Christus her in unserer Zeit und sicher auch in der kommenden Nachkriegszeit nicht deutlich genug gesagt werden kann.

Der Begründung dieser eben erwähnten Anregung und des Minderheitsantrages wurde in der Synode entgegengehalten: Was alles ist als «human» bezeichnet worden? Was als «Menschenwürde», was als «Brüderlichkeit»? — Auch die Formulierung «sittlich-religiös» ist abzulehnen, denn sie kann ebensogut von einem Mohammedaner wie von einem Fetisch-anbeter, von einem Okkultisten, auch von einem Herrn Rosenberg oder Göbbels unterschrieben werden, ohne dass einer dabei rot zu werden braucht. «Sittlich-religiös» muss «christlich» verstanden werden. Gewiss ist auch der Begriff «christlich» schillernd und kann

missbraucht werden; aber er muss auf das zurückgeführt werden, was er war und ist. Und so bleibt «christlich» der eindeutigste Begriff.

Wie aber verhält sich der Mehrheitsantrag («auf christlicher Grundlage») zu der in der Bundesverfassung (Art. 49) garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit? Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass nach der Volkszählung von 1930 im Kanton Zürich 97,2 % der Bevölkerung den beiden christlichen Konfessionen angehören. Von den Katholiken, die nahezu 30 % unserer Bevölkerung ausmachen, ist zu sagen, dass auch sie fordern, die Schule habe die seelische Ausbildung zu bezwecken, und zwar auf christlicher Grundlage. Wenn wir recht lesen, besteht in der Kirchensynode die Auffassung, dass dann, wenn in der Zweckbestimmung die Erziehung auf christliche Grundlage gestellt wird, die Katholiken die Forderung auf Errichtung von Bekenntnisschulen fallen lassen würden. (Nebenbei sei erwähnt, dass in diesem Zusammenhang die Anregung gemacht wurde, man sollte in Fragen des Religionsunterrichtes — gemeint ist der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre — an der zürcherischen Volksschule mit den Vertretern der protestantischen wie der katholischen Kirche «zwecks einer Einigung des biblischen Stoffes» Fühlung nehmen.) — Selbstverständlich, wird weiter ausgeführt, ist jedem Angehörigen der 2,8 % der Bevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1930 keiner der beiden christlichen Konfessionen angehören, die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Die individuelle Freiheit einer so kleinen Minderheit sei jedoch nie in dem Sinne zu verstehen, dass sie eine Ordnung verunmöglichen dürfe, die von den andern 97,2 % verlangt wird. «Was diese letztern als wünschbar oder notwendig empfinden — und in die erforderliche Rechtsform giessen, hat überhaupt den konfessionellen Charakter verloren und wird als bürgerliche Pflicht betrachtet». Nach Art. 49, Absatz 5, der BV entbinden die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. So wird die Verweigerung des Schulbesuches am Sabbat nicht gutgeheissen, und die Verweigerung des Militärdienstes aus religiösen Gründen wird bestraft. Nach einem Rechtsgutachten von Prof Dr. Schindler (Universität Zürich), welches der Kirchenrat eingeholt hat, widerspricht die von der Mehrheit vorgeschlagene Formulierung des Zweckes der Volksschule nicht den Bestimmungen der Bundesverfassung. (Wir hoffen, über dieses Rechtsgutachten später Bericht erstatten zu können.)

Artikel 4

lautet in der Vorlage des Erziehungsrates:

«Die öffentliche Volksschule soll von den Angehörigen aller religiösen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Staat und Gemeinden errichten keine konfessionellen Schulen.

Die Schulsynode schlägt auch hier eine Erweiterung vor: «Staat und Gemeinden errichten und unterstützen keine konfessionellen Schulen.» Die Kirchensynode hingegen beschloss mit überwiegendem Mehr Streichung des Wortes «religiös» sowie des ganzen zweiten Satzes, so dass der Artikel nach dem Antrag der Kirchensynode lautet: «Die öffentliche Volksschule soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse

ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Die Streichung des Wortes «religiös» wird damit begründet, dass der Artikel dann dem Absatz 3 von Artikel 27 BV entspricht. Für die Streichung des zweiten Satzes findet sich im Protokoll der Synodalverhandlungen keine Begründung.

Artikel 5, Absatz 3, und 9.

Gemäss Vorlage des Erziehungsrates heissen sie: § 5, 3: «Die Schulpflege kann nach Anhörung des Schularztes körperlich oder geistig schwache Kinder zurückstellen oder besonderen Klassen zuteilen.» § 9: «Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder ihn behindern, sind nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses durch die Erziehungsdirektion von der Schule auszuschliessen und, wenn nötig, in geeignete Bildungsanstalten einzuweisen. Die Schulgemeinde leistet unter Mitbeteiligung des Staates im Falle der Bedürftigkeit an die Versorgungskosten einen Beitrag bis zur Höhe ihrer durchschnittlichen Ausgaben für einen Schüler der in Betracht kommenden Klasse.»

In der Kirchensynode wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese beiden Artikel in das «heilige Recht der Familie» eingreifen, für das sich die Kirche als eine ihrer Angelegenheiten zu wehren hat, dass § 9 ausserdem dem Bundesrecht widerspricht, da nach Art. 284 ZGB das Recht der Wegnahme und Unterbringung von Kindern in einer Familie oder Anstalt der Vormundschaftsbehörde, also einer Gemeindebehörde und nicht der Zentralgewalt, übertragen ist. Aus diesen Erwägungen heraus wird folgende Fassung der beiden Artikel beantragt:

§ 5, 3. «Die Schulpflege kann nach Rücksprache mit den Eltern und dem Schularzt körperlich oder geistig schwache Kinder zurückstellen oder besonderen Klassen zuweisen.»

§ 9. «Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können, oder ihn behindern, sind nach Anhören des Schularztes von der Schule auszuschliessen. Die Schulpflege regt bei den Eltern bzw. bei der Vormundschaftsbehörde die geeigneten Fürsorgemaßnahmen an.»

Dem so gefassten Art. 9 wird aus dem Schosse der Synodalversammlung an Hand von Beispielen entgegengehalten, dass es wünschenswert sei, wenn die Schulbehörden von sich aus entscheiden können, da es sonst unter Umständen Jahre gehen könne, bis die Vormundschaftsbehörde sich der Sache annehme. Wenn die Schule das Recht habe, die Kinder zum Schulbesuch zu zwingen, so müsse sie auch das Recht haben, sie, wo es nötig sei, in Anstalten einzuweisen. — Die Kirchensynode beschloss aber, von den Abänderungsanträgen «im Sinne der Wahrung der Elternteile und der Bestimmungen des Bundesrechtes zustimmend Kenntnis zu nehmen».

Auch die Schulsynode möchte am § 9 Änderungen vornehmen, die allerdings andere Ziele verfolgen als die Bestrebungen der Kirchensynode, und sie beantragt folgenden § 9: «Schwererziehbare Kinder und solche, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen den Schulunterricht behindern oder ihm nicht folgen können, sind nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses durch die Erziehungsdirektion von der Schule auszuschliessen und, wenn nötig, in geeig-

nete Bildungs- oder Fürsorgeanstalten einzuweisen. Die Schulgemeinde leistet unter Mitbeteiligung des Staates» (Streichung: *im Falle der Bedürftigkeit*) «an die Fürsorgekosten einen Beitrag in der Höhe ihrer durchschnittlichen Ausgaben für einen Schüler der in Betracht kommenden Klasse.»

Bei

Artikel 16,

welcher die Unterrichtsfächer der Primarschule aufführt, beantragt die Kirchensynode, wie es auch die Schulsynode tut, das Fach «Biblische Geschichte und Sittenlehre» an erste Stelle zu setzen.

(Schluss folgt)

Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

dankt dem zurücktretenden Präs. Paul Zuppinger und dem Vorstandsmitglied Paul Hertli

Der Jahresbericht 1943 schliesst mit dem Dank des Präsidenten an Vorstand und Konferenz. Gewiss ist es in erster Linie an uns, Herrn Zuppinger zu danken für seine 15jährige Leitung der Konferenz und Herrn Hertli für seine 22jährige Mitarbeit im Vorstand. Das ist uns nicht nur angenehme Pflicht, sondern auch innerstes Bedürfnis.

Noch kann ich mich lebhaft an die Sitzung erinnern, als mit dem Rücktritt Prof. Speckers die Frage der Nachfolge einiges Kopfzerbrechen verursachte, weil keines der verbleibenden Vorstandsmitglieder in der Lage war, das Präsidium zu übernehmen. Wie dann der Vorschlag fiel, Rud. Zuppinger anzufragen, erklärte sein ehemaliger Andelfinger Kollege Paul Hertli: «Ja, wenn er die Aufgabe übernimmt, ist das Problem gelöst.» Und das ist denn auch eingetroffen; das darf ich bezeugen als einer, der in dieser Zeit die Geschicke der Konferenz verzeichnet hat.

Unser Präsident hat in den 15 Jahren die zur Behandlung gelangten Geschäfte tatkräftig angefasst und mit Umsicht geleitet, ob sie von aussen an den Vorstand herantraten, oder ob er sie selber aufgriff und initiativ verfolgte. Jahrelang stand im Mittelpunkt unserer Arbeit die *Reorganisation der Sekundarschule*. Gern erinnern wir Beteiligte uns an die entscheidende Doppelsitzung bei Paul Hertli am Samstag und Sonntag, den 12./13. Mai 1934, die sich zu einem ersten Reformvorschlag und zur Broschüre vom November 1934 verdichtete. Unsere Beschlüsse hat Rud. Zuppinger an der ausserordentlichen Tagung vom Januar 1935 sowie in der erziehungsrätlichen Kommission verfochten.

Daneben haben uns in diesen 15 Jahren eine Reihe methodischer Probleme und Arbeiten für einzelne Fächer beschäftigt, die in Vorschlägen an die Erziehungsdirektion oder in Verlagswerken der Konferenz ihren Niederschlag fanden. Ich erinnere an unsere Lehrmittel für den Fremdsprachenunterricht, an Atlas und geographische Skizzenblätter. Für die Beurteilung des Entwurfs zum Geographiebuch wird Rudolf Zuppinger nächstens die erziehungsrätliche Kommission leiten. Mit ganzer Tatkraft hat sich der in seiner Fachrichtung wohl Bewanderte in den letzten Jahren für den neuen Lehrgang in Geom. Zeichnen eingesetzt. Das gute Gelingen des Werks ist, neben der soliden Arbeit von Hans Gentsch in Uster, zum grossen Teil seiner Umsicht und Mitwirkung zu ver-

danken, und das Ergebnis hat ihn denn auch herzlich gefreut.

Unter Rud. Zuppingers Leitung hat der Vorstand die Beziehungen zu unserem Nachwuchs, den Lehramtskandidaten, enger geknüpft — die heutige Tagung ist mit ihrem Hauptgeschäft der sichtbare Ausdruck dafür. Zielbewusst und taktvoll hat er das von seinem Vorgänger einigermassen festgelegte Verhältnis zu den Mittelschulen gepflegt und gefördert, so dass die Be-reinigung der Anschlussprogramme reibungslos erfolgen konnte. Ueber den Rahmen des Kantons hinaus hat er die Tagungen der Schwesternkonferenzen und die gemeinsamen Sitzungen besucht, wo er ein gern gesehener und angesehener Vertreter war.

Im Rahmen der Vorstandsarbeit war die Mitwirkung unseres Kollegen *Paul Hertli* von besonderer Bedeutung. Seine umfassenden Erfahrungen auf dem Gebiete des naturkundlichen Unterrichts waren für die Konferenz massgebend und verschafften der Sekundarschule auch das neue Physiklehrmittel. Dann aber brachte er als Berufsberater eine vielseitige Beurteilung der Schüler mit, die gegenwärtig einer Kommission für die Umgestaltung der Aufnahmeprüfungen zugute kommen. Die Probleme, die er an der Eröffnung der Synode so klar behandelte, haben oft unsere Beratungen im Vorstand befruchtet. Nicht umsonst hat auch der Herr Erziehungsdirektor am Synodalbankett besonders die Leistungen des Berufsberaters Paul Hertli gewürdigt. Wertvoll für uns waren auch seine Verbindungen mit Berufskreisen ausserhalb der Schule und seine Beziehungen zu Behörden, deren Vertrauen ihm auch als Synodalpräsident sicher ist. Von dieser starken Verbindung mit dem praktischen Leben brachte er in unsere Beratungen neue und bedeutende Gesichtspunkte, die für die Lösung wichtiger pädagogischer Fragen oft von entscheidender Bedeutung waren. Für diese fachlichen und sachlichen Leistungen verdienen die beiden scheidenden Vorstandsmitglieder in erster Linie den Dank der Konferenz und der Schule. Ihr treues Ausharren während vieler Jahre sicherte der Konferenzarbeit jene zuverlässige Tradition, die gerade in den unruhigen Kriegszeiten und in den Fragen der Umgestaltung als tragende Kraft nötig ist.

Aber darüber hinaus möchte ich unseren Freunden noch einen besonderen Dank des Vorstandes aussprechen, Paul Hertli für sein sachlich klares Wesen und seine kritische Ader, die für alle Diskussionen eine solide Grundlage schaffen halfen. Diese Kritik richtete sich auch gegen seine eigene Arbeit. Erinnern Sie sich noch daran, wie er an der Jahresversammlung 1937 sich für den Versuch mit dem Lernbuch einsetzte und 1½ Jahre später auf Grund besserer Einsicht ebenso klar den andern Weg für die Abfassung des Lehrmittels beschritt!

Die flotte Art und Weise, mit der Rud. Zuppinger die Jahresversammlungen leitete, kennen wir noch vermehrt aus den Vorstandssitzungen. Sorgfältig und gewissenhaft hat er die einzelnen Momente gegeneinander abgewogen und liess sich auch in schwierigen Situationen nicht aus der Fassung bringen. Ganz besonders wertvoll erschien mir in den Jahren, in denen ich dem Vorstand anzugehören die Ehre habe, vom menschlichen Standpunkt aus gesehen, die Freund-

schaft und unbedingte Offenheit, mit der wir alle Fragen diskutierten und, auch wenn wir gegenteiliger Auffassung waren, nie das drückende Gefühl hatten, der eine oder andere dürfe sie nicht frei zum Ausdruck bringen. Das ist nur möglich in einem Kollegium, dessen leitende Mitglieder zu jenen klaren Persönlichkeiten gehören, von deren eigenem Glück auch ein wenig auf uns übrige Erdenkinder ausstrahlt. Und das wollen wir ganz besonders schätzen in einem Zeitalter, das jahrelang die hohen Werte der Persönlichkeit mit Füssen trat.

Jakob Ess.

Zürch. Kant. Lehrerverein

**8. und 9. Sitzung des Kantonavorstandes,
Freitag, den 30. Juni und Montag, den 4. September
1944, in Zürich.**

1. Anlässlich der Sitzung vom 30. Juni, an der auch die Herren Paul Hertli, Präsident der kant. Schulsynode, Karl Huber, Zürich, und Walter Bleuler, Wädenswil, teilnahmen, befasste sich der Kantonavorstand in der Hauptsache mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1944, wonach der Synodalvorstand zu ersuchen sei, die Frage zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit bestünde, dass der Präsident des ZKLV, H. C. Kleiner, sein Amt als Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat bis zum Schlusse der gegenwärtigen Amts dauer ausüben könnte. Der Präsident legte begründet dar, warum er es bestimmt ablehnen müsse, die Synode bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amts dauer im Erziehungsrat zu vertreten. Nach einer eingehenden Aussprache kam die Konferenz einstimmig zur gleichen Auffassung. Der Kantonavorstand sah sich daher veranlasst, von einer Weiterleitung des Wunsches der Delegiertenversammlung an den Synodalvorstand abzusehen.

2. Auf ein Gesuch des SLV hin beschloss der Kantonavorstand, für einen Absatz von 50 Stück der vom SLV herausgegebenen Broschüre «Erziehung zur Freiheit» zu garantieren, in der Meinung, dass der ZKLV die Restexemplare übernehme, sofern im Kanton Zürich nicht 50 Stück der Schrift abgesetzt werden könnten.

3. Die a. o. Delegiertenversammlung des ZKLV zur Bereinigung der Vorschläge der kantonalen Schulsynode von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amts dauer 1943/47 wurde auf Samstag, den 9. September, festgesetzt.

4. Der Vorstand nahm Kenntnis von den Vorschlägen der kantonalen Finanzdirektion betr. die Ausrichtung von Herbststeuerungszulagen an die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter und schloss sich der Stellungnahme der übrigen kantonalen Verbände zur Vorlage der Finanzdirektion an.

5. Die Beschlussfassung in bezug auf ein Gesuch um Beitrag aus dem Hilfsfonds des SLV wurde, da noch einige Fragen abgeklärt sein müssen, auf eine spätere Sitzung verschoben.

F.

Mitteilung der Redaktion

Das Eröffnungswort von Synodalpräsident P. Hertli an der Versammlung der kantonalen Schulsynode vom September 1944 kann aus technischen Gründen nicht in dieser Nummer des PB erscheinen.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.

Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.